

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 24.

(Nr. 38.) Verordnung wegen einer mit dem Kaiserlich Russischen Gouvernement abgeschlossenen Uebereinkunft über die gegenseitige Abschaffung des Abzugsgeldes von Erbschaften und anderem Vererbung, d. d. Frankfurt, 19. Februar 1832.

Durch eine zwischen dem Kaiserlich Königlich Russischen Gouvernement und den Fürstlich Neussischen Landen jüngerer Linie getroffene Uebereinkunft ist die Erhebung eines Abzugsgeldes bei Ansührung von Erbschaften und anderem, Fremden zugehörigen Vermögen ausserhalb Landes gegenseitig aufgehoben worden.

Es wird demnach die hierüber diesseits ausgestellte Erklärung, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Kaiserlich Russischen wirklichen Geheimenrathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, Freiherrn von Anstett, unter dem 7^{ten} Februar dieses Jahres vollzogene Erklärung ausgemessen ist, zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wera, den 28. Februar 1832.

Fürstl. Neuss-Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
v o n S t r a u c h.

vdt. Dinger.

Abgedruckt zu Wera den 26. April 1832.